



**ERLÄUTERUNGEN /
HINWEISE**

**ZUR
MUSTERSATZUNG
FÜR DIE
FRAUENHILFE-/
FRAUENGRUPPE,
DIE DER EVANGELISCHEN
FRAUENHILFE IN
WESTFALEN E.V.
ANGESCHLOSSEN IST**

EINLEITUNG

In der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. gibt es in bewährter Tradition drei Handlungsebenen, für die jeweils eine eigene Satzung oder **Mustersatzung** gültig ist

- a) die örtliche Frauenhilfe/Frauengruppe
- b) den Zusammenschluss mehrerer Frauenhilfen / Frauengruppen zu einem Bezirks-, Synodal- oder Stadtverband
- c) den Landesverband als e. V.

Die Satzungen bzw. **Mustersatzungen** aller drei Ebenen haben den gleichen Aufbau und verwenden unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Aufgaben gleiche Satzungsformulierungen.

Der Ausschuss, der für die Satzungsberatungen berufen wurde, hat sich dahingehend geeinigt, dass in den so genannten Mustersatzungen die vereinsrechtlich bekannten und erwarteten Formulierungen (wie z. B. Vorstand, Vorsitzende, Mitgliederversammlung usw.) verwendet werden.

Der Mitgliederversammlung 2007 hat die Mustersatzungen für die Gemeindegruppen sowie für die Bezirks-, Synodal- und Stadtverbände beschlossen.

Der Umgang mit der Mustersatzung und die evtl. erwarteten und erwünschten Veränderungen werden nachstehend erläutert.

WAS IST EINE MUSTERSATZUNG ?

Selbstverständlich hat ein Verein eine Vereinssatzung. Diese Satzung beschreibt die Grundlagen und Ziele des Vereins (Vereinszweck) und regelt die Organisationsform des Vereins. In jeder Vereinssatzung muss das Mitspracherecht der Vereinsmitglieder geordnet werden, sowie die Wahlen und Aufgaben der Vereinsgremien. Ein „eingetragener Verein“ (e. V.) muss seine Satzung dem Amtsgericht vorlegen. Dort wird sie geprüft und in das Vereinsregister eingetragen. Das gilt in der Evangelischen Frauenhilfe für die Satzung des Landesverbandes und die Satzungen einiger Bezirks- und Stadtverbände.

Die Evangelische Frauenhilfe hat darüber hinaus **Mustersatzungen** beschlossen und zwar für die Bezirks-, Synodal- und Stadtverbände und für die Mitgliedsgruppen in den Kirchengemeinden. Diese **Mustersatzungen** beschreiben die wichtigsten Grundsätze und Regeln der Zusammenarbeit in einem Verein.

Sie heißen deshalb **Mustersatzungen**, weil ein Mitgliedsverband oder eine Frauenhilfegruppe nach interner Beratung und speziellem Interesse Satzungsformulierungen verändern oder ergänzen kann.

Dies kann z. B. in § 3 wünschenswert sein, wenn ein Verband / eine Gruppe bestimmte Aufgaben und Arbeitsschwerpunkte konkret nennen will. Das kann z. B. auch bei der Zusammensetzung des Vorstandes oder der Aufgabenbeschreibung für den Vorstand erforderlich sein. Die grundsätzlichen Regeln der Satzung sollten nicht verändert werden. Deshalb soll die beratene und veränderte Satzung zur Genehmigung vorgelegt werden: Die Gruppensatzung im Vorstand des zuständigen Bezirks-, Synodal- oder Stadtverbandes und die Satzung des Bezirks-, Synodal- oder Stadtverbandes dem Vorstand des Landesverbandes.

ZUM UMGANG MIT DER MUSTERSATZUNG

1. Wenn ein Verband / eine Gruppe bereits eine Satzung beschlossen hat, hat diese Gültigkeit, bis gemäß den Satzungsbestimmungen die Veränderungen auf der Grundlage der neuen **Mustersatzung** beraten und beschlossen werden.
2. Wenn ein Verband / eine Gruppe keine eigenen Satzungsberatungen für erforderlich hält, so gilt diese **Mustersatzung** als Orientierungsrahmen für alle internen Absprachen und Regelungen, oder auch zur Klärung von Unstimmigkeiten.
3. Wenn eine Gruppe in Verbindung mit Bank- oder Rechtsgeschäften eine Satzung vorlegen muss, dann kann auch die Mustersatzung unverändert übernommen und beschlossen werden. Der ordentliche Beschluss einer Mitgliederversammlung sollte protokolliert und mit Beschlussdatum und Unterschriften in der Satzung verzeichnet werden.

§ 1 Name und Sitz

Nur selten hat eine Frauenhilfe / Frauengruppe einen eigenen Namen (wie z. B. Frauenhilfe „Tabea“). In der Regel nennt sie sich nach der Kirchengemeinde oder gebraucht die Ortsbezeichnung.

§§ 2 + 3 Grundlagen und Aufgaben

Die Beschreibung der Vereinsziele ist für jede Vereinssatzung erforderlich. § 2 (Grundlagen) ist im ähnlichen Wortlaut der Satzung des Landesverbandes und den beiden Mustersatzungen vorangestellt. Änderungen sind hier nicht möglich.

Verständlicherweise kann die Aufgabenbeschreibung in § 3 in einer **Mustersatzung** nur allgemein sein. Manche Frauenhilfe / Frauengruppe wird bestimmte Aufgaben oder Arbeitsschwerpunkte haben, die hier nicht konkret benannt sind, sei es aus gewachsener Tradition oder durch Willensbildung der Gruppe. Andere wiederum werden bei kritischer Durchsicht dieser Formulierungen Beschreibungen entdecken, die im jeweiligen örtlichen Bereich nicht vorkommen oder nicht als besonderer Schwerpunkt verstanden werden.

Es wird nicht erwartet, dass die jeweilige Gruppe allen in der Mustersatzung genannten Aufgaben nachkommt, oder alle eigenen Aufgabenschwerpunkte konkret formuliert.

§ 4 Zweck, Gemeinnützigkeit, Zugehörigkeit zum Dachverband, Geschäftsjahr, Auflösung

Absatz 1 gehört wegen der „Gemeinnützigkeitsklausel“ in die Vereinssatzung und steht im gleichen Wortlaut in allen drei Satzungen (**Mustersatzungen**) des Verbandes, unabhängig davon, ob der Verein als e. V. eingetragen ist oder nicht.

Auf § 4 Abs. 5 weisen wir besonders hin: Viele Frauenhilfen / Frauengruppen haben eventuell kleinere oder größere Beträge zurückgelegt. Bei Auflösung einer Gruppe steht dieses Geld - unabhängig von derer Höhe - nicht zur beliebigen Verwendung durch die jeweilige Kirchengemeinde, sondern muss gemäß Satzungszweck verwendet werden und wird treuhänderisch vom entsprechenden Bezirks-/ Synodal- oder Stadtverband verwaltet. Häufig wird das Geld zur Neugründung einer Gruppe in dem Bereich verwendet.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Evangelische Frauenhilfe in allen ihren Gliederungen ist ein Frauenverband und soll dies mit besonderer Betonung auch in Zukunft bleiben. Mitglieder im vereinsrechtlichen Sinne können ausschließlich Frauen sein.

Die in Absatz 1 erwähnten Ausnahmen, die ein Vorstand zulassen kann, beziehen sich auf die Gemeindezugehörigkeit und die Konfession.

In Absatz 3 wird die Zusammensetzung des Beitrags erläutert und welche Ebene über welchen Teil zu beschließen hat.

§§ 6 - 8 Organe

Diese Satzungsbestimmungen sind durchgängig nach den bewährten Bestimmungen des Vereinsrechtes: Vorstand, Mitgliederversammlung, Vorsitzende usw. formuliert, auch wenn vielfach andere Begriffe und Verfahrensregeln in der Praxis üblich sind.

Eine Mustersatzung kann weder alle Sprachregelungen noch die damit verbundenen praktischen Bestimmungen berücksichtigen. Die vorliegende Formulierung ist auch deshalb gewählt worden, weil eine Vereinssatzung in vielen Fällen (z. B. gegenüber Geldinstituten) vorgelegt werden muss und daher klare Definitionen benötigt.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann auch als Jahreshauptversammlung oder Vollversammlung verstanden und bezeichnet werden. Über wesentliche Angelegenheiten werden Beschlüsse gefasst.

Der Grundgedanke ist entscheidend: In regelmäßigem Abstand, wenigstens einmal im Jahr, sollen alle Mitglieder der Gruppe mit rechtzeitiger Information zu einer Versammlung eingeladen werden, die als Hauptzweck Unterrichtung und Beratung der Vereinstätigkeit oder der gemeinsamen Gruppenanliegen hat. Die verantwortlichen Mitarbeiterinnen erstatten Bericht über die zurückliegende Zeit, begrüßen neue Mitglieder, stellen die Planung für die nächste Zeit vor und sorgen für die Beratung gemeinsamer Anliegen und die Erledigung der Aufgaben, die in § 8 beschrieben werden.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mustersatzung gebraucht den Begriff „Wahlen“ für die notwendigen Leitungs- oder Vertretungsaufgaben einer Gruppe. Das bedeutet, dass auch der „Wahlmodus“ in einer Mustersatzung geregelt werden muss (s. § 9 Abs. 2), auch wenn in der Praxis diese Wahlämter evtl. durch Zuruf oder Akklamation besetzt werden.

Auf jeden Fall soll gelten: Im Verband der Evangelischen Frauenhilfen gibt es auf allen Ebenen satzungsgemäße Wahlämter auf Zeit. Eine ehrenamtliche Mitarbeiterin kann entscheiden, ob sie ein Wahlamt für eine bestimmte Zeit übernehmen will, und eine Gruppe kann entscheiden, ob diese jeweiligen Aufgaben neu geordnet oder einer anderen Mitarbeiterin übertragen werden sollen.

§ 9 Der Vorstand

Der Begriff „Vorstand“ mit Aufgabengliederung ist in der **Mustersatzung** ohne Ergänzung beibehalten worden. Es gibt ein berechtigtes und begründetes Interesse vieler Mitarbeiterinnen, Aufgaben mit mehreren gemeinsam zu übernehmen und sich als Team zu verstehen. Dieser „Teamgedanke“ erleichtert oftmals auch den schweren Prozess, geeignete Mitarbeiterinnen für die Übernahme von Wahlämtern zu motivieren und zu gewinnen. Auch in jedem Team müssen Zuständigkeiten und Aufgabenteilungen abgesprochen werden, sonst bleibt die „Teamidee“ ein bloßer Wunsch.

Sie können also den Vorstand durchaus als Leitungsteam verstehen, denn die hier genannten Wahlämter werden auch in einem Team erforderlich sein.

In Absatz 1 wird festgehalten, dass mindestens drei Frauen den Vorstand bilden. Die Funktionen der Vorsitzenden, der Stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführerin und der Kassensführerin verteilen sich auf diese Personen.

Durch diese Formulierung ist die Möglichkeit gegeben, dass eine Frau für zwei Ämter zur Verfügung steht. Selbstverständlich kann der Vorstand auch aus mehr als drei Personen bestehen.

Die in Absatz 2 gewählte Altersbegrenzung nimmt die vorhandene Regelung für Wahlämter in der Landeskirche auf. „In der Regel“ heißt, dass es begründete Ausnahmen geben kann, sofern die Gruppe einverstanden ist.

§ 10 Die Aufgaben des Vorstandes

Verwiesen wird auf die Erläuterungen zu den §§ 2 und 3, denn nicht alle Aufgaben können im Einzelnen genannt werden und nicht alle Aufgaben haben örtlich gleiches Gewicht.

§ 11 Die Vorsitzende

Die Vorsitzende wird in vielen Gruppen keinen Wert auf diesen traditionellen Titel legen. Wir sprechen auch von „Gruppenleiterin“ oder „Ansprechpartnerin“ oder „Sprecherin des Teams“.

Eine Mustersatzung muss zum Ausdruck bringen, dass eine vereinsmäßig organisierte Gruppe eine solche Ansprechpartnerin braucht, die nach außen und innen die für die Mitglieder erforderliche Vertretung wahrnimmt.

Nur an dieser Stelle enthält die Mustersatzung einen Hinweis, dass das „Wahlamt der Vorsitzenden“ auch von mehreren Personen als Team übernommen werden kann. (siehe Absatz 4)

Entscheidend ist, dass solche Regelungen von allen Mitgliedern der Gruppe akzeptiert werden und die Aufgabenteilung abgeprochen wird.

§ 12 Beauftragungen / Berufungen

Hingewiesen sei an dieser Stelle auch auf die Unterscheidung zwischen „Wahlämtern“ nach § 8 und § 9 und „Berufungsämtern“ (Beauftragungen), die vom Vorstand ausgesprochen werden.

Beauftragungen oder Berufungen von Frauen zu bestimmten Themen und Aufgaben werden hier ausdrücklich formuliert. Wichtig hierbei ist, dass die Berufenen oder Beauftragten nicht von der Mitgliederversammlung gewählt wurden und daher beratendes, nicht jedoch stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes sind.

§ 13 Geschäftsordnung, Einberufung, Beschlussfähigkeit, Protokoll

Auch Geschäftsordnungsregelungen verdienen Beachtung und gewinnen meistens in Konfliktfällen an Bedeutung.

Zum Stichwort „Protokoll“: Es ist gerade in einem Team wichtig, dass bestimmte Absprachen, Aufgabenzuordnungen oder Vereinbarungen - vor allem dann, wenn es um Geld geht oder um Veranstaltungsplanungen -, schriftlich festgehalten werden. Das dient der Klarheit und entlastet die einzelne Mitarbeiterin, die für die Ausführung von Beschlüssen des Teams oder Vorstandes sorgt. So hat das Wahlamt der Schriftführerin unverändert eine besondere Bedeutung zur Herstellug von Klarheit und Übersicht.

In der bisherigen Satzung wurde an dieser Stelle nur das Amt der „Bezirksfrau“ besonders genannt. Mittlerweile ist die Aufgabenzuordnung vielfältiger und differenzierter. Nicht in allen Mitgliedsgruppen gibt es Bezirksfrauen.

§ 14 Genehmigung, Inkrafttreten

Eine Beschlussfassung über die Satzung muss dann erfolgen, wenn die Satzung in bestimmten geschäftlichen Zusammenhängen benötigt wird (z. B. Kontoeröffnung, Kontoführung, Neuwahlen oder anderes).

Wenn aus gleichem Anlass die alte Satzung hinterlegt worden ist, behält diese ihre Gültigkeit bis zu einer neuen Beschlussfassung.

Eine Beschlussfassung sollte erfolgen, wenn mit allen Mitgliedern der Gruppe eine Satzungsberatung sinnvoll erscheint, um Verständnis und Einsicht für solche verbandlichen Regelungen im landesweiten Zusammenhang der Evangelischen Frauenhilfearbeit zu fördern und zu vertiefen. Wenn kein Satzungsbeschluss für erforderlich gehalten wird, dient diese Mustersatzung als Grundlage für alle Mitgliedsgruppen der Evangelischen Frauenhilfe in Konfliktfällen oder bei sonstigen Regelungen, die die Mitsprache oder Beratung seitens des Landesverbandes oder des jeweiligen Bezirks- und Stadtverbandes erfordern.

Soest, im Februar 2008

Angelika Weigt-Blätgen